Die gesetzliche Regelung des Devisenhandels unter Berücksichtigung der Devisengesetzgebung seit Erlaß des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922.

Auszug

aus der Inauguraldissertation

Eingereicht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock 1925

von

Wilhelm Horstbrink aus Bielefeld.

Referent: Prof. Dr. Paul Gieseke.

Eine erschöpfende, systematische Darstellung der Devisenzwangswirtschaft zu geben, wie sie Verfasser ursprünglich vorschwebte, erwies sich angesichts der immer größer werdenden Zahl der die Devisenreglementierung betreffenden Vorschriften als unmöglich, sollte sich die Untersuchung im Rahmen einer Dissertation halten. So hat sich Verfasser darauf beschränkt, auszuführen, wie dem Devisenhandel, für den zunächst nur die Vorschriften des Zivilrechts maßgebend waren, durch eine durch den Währungsverfall bedingte Sonderregelung mehr und mehr bestimmte Geschäftsformen vorgeschrieben wurden. Schon bei Bearbeitung dieser Fragen zeigte sich, wie schwierig es war, die in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften, solange sie dauernd geändert und ihnen neue hinzugefügt wurden, in ein System zu bringen.

Bevor die Wirkungen der Devisengesetzgebung auf den Devisenhandel untersucht werden, wird auf einige Grundfragen näher eingegangen, insbesondere die Entwicklung und der Zweck der Devisenzwangswirtschaft betrachtet. Es ließ sich nicht vermeiden, daß dadurch der gesamte Aufbau der Arbeit beeinflußt wurde. Die Klärung der Vorfragen kann fast als ein besonderer Teil angesehen werden. Eine getrennte Behandlung dieser Erörterungen von dem Hauptteil war aber erforderlich, da es sonst unmöglich war, eine Übersicht über die Abhandlung zu gewinnen.

In den ersten beiden Abschnitten gibt Verfasser ein Bild der Organisation des Devisenhandels in Deutschland und behandelt in großen Zügen die Devisengesetzgebung in ihrer Gesamtheit:

Vor dem Kriege wurde der Devisenhandel fast ausschließlich von Großbanken an Börsenplätzen betrieben. Nach Kriegsausbruch war die Aussicht, durch Spekulationen in ausländischen Zahlungsmitteln große Gewinne zu erzielen, für mittlere und kleine Geldinstitute die Triebfeder, ebenfalls Devisengeschäfte zu machen. Durch die Bekanntmachung vom

20. 1. 1916 nebst Zusatz-VOen wurde der Kreis der sich für diesen Geschäftszweig interessierenden Unternehmungen beschränkt, und 27 Banken die Befugnis erteilt, unter Beobachtung gewisser Kautelen Devisengeschäfte abzuschließen. Die erste Devisen-VO. wies erhebliche Lücken auf, insbesondere wirkte sich die Nichterfassung des Markverkehrs auf die Kursgestaltung ungünstig aus. Um den vorhandenen Mißständen zu steuern, erging die VO. vom 2. 2. 1917, die die erste Devisen-VO. außer Kraft setzte. Der Verkauf von Reichsmark ins Ausland wurde verboten, Effektengeschäfte in ausländischen Wertpapieren und Markkredite einer Kontrolle unterzogen. Infolge Schwächung der Staatsgewalt im Herbst 1918 wurde die Wirksamkeit der Devisen-VOen illusorisch. Da sich unter offensichtlicher Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften die verschiedensten Kreise am Devisengeschäft beteiligten, wurde die zweite Devisen-VO. am 23. Juli 1919 aufgehoben. Der Devisenhandel war frei bis auf geringe Beschränkungen durch das Kap.-Fl.-Ges. vom 8. 9. 1919. Der Devisenmarkt hatte jetzt gewaltige Erschütterungen durchzumachen. Zur Bekämpfung der Spekulation erging jetzt das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. 2. 1922 (Devisenhandelsgesetz, DHG.). Das DHG. wurde teilweise abgelöst durch die VO. gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln (a. Z.) vom 12. 10. 1922. Unter dem Druck des Ruhreinbruchs wurde im Frühjahr 1923 eine große Anzahl von VOen erlassen, um eine straffe Zentralisation und Überwachung des Devisenhandels durchzuführen. In erster Linie waren es Rechts-VOen, durch welche die Reglementierung des Devisenverkehrs durchgeführt wurde. Die Rechtsgültigkeit der vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 RV. erlassenen VOen war heiß umstritten. Verfasser kommt nach eingehender Untersuchung unter Anlehnung an die Ausführungen von Schmidt und Jacoby (in den Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 1, Berlin 1924) zu dem Ergebnis, daß die mit Hilfe des Art. 48 RV. durchgeführte Devisengesetzgebung als rechtsgültig angesehen werden muß.

Weiterhin wird zunächst auf die Mittel der Einwirkung auf den Devisenverkehr, dann auf den Begriff der a. Z., insbesondere auf den Rechtsbegriff der Auszahlungen, eingegangen:

Die deutsche Devisenzwangswirtschaft suchte ihr Ziel zu erreichen, indem sie zur Bedarfsbeschränkung schritt, der Baissespekulation in Reichsmark entgegentrat, die Geschäfte überwachte, Zwangskurse festsetzte, Termingeschäfte verbot und nicht volkswirtschaftlichen Zwecken dienende Devisen zu erfassen suchte. Besonderen Wert legte man indessen darauf, die Spekulation, soweit sie von unberufenen Elementen lediglich aus Gewinnsucht betrieben wurde, auszuschalten. Durch die verschiedenen VOen war Ende 1923 ungefähr der Zustand erreicht, der z. Zt. der II. Kriegsdevisen-VO. herrschte. Verfasser weist darauf hin, daß die juristische Technik der Devisen-VOen teilweise recht mangelhaft war infolge der Hast, mit der sie erlassen wurden. Unklarheiten, Lücken und Widersprüche waren in dem ganzen Verordnungskomplex zu finden. Zu vielen Zweifeln gaben insbesondere einzelne Definitionen Anlaß, die fast in jeder VO. anders gefaßt waren. Im einzelnen wird zunächst der Begriff „ausländische Zahlungsmittel", den die Gesetzgebung anstatt des Ausdrucks „Devise" verwendete, erörtert. In allen VOen wurde unter Zahlungsmitteln die Auszahlung aufgeführt. Die Gesetzgebung bediente sich zwar des terminus technicus „Auszahlung", gab aber nur der Form nach eine Definition, indem auf die wirtschaftlichen Vorgänge verwiesen wurde. Nach eingehender Betrachtung der Auszahlung in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung versucht Verfasser den Beweis zu erbringen, daß der „Kauf" einer Auszahlung ein Vertrag über eine Geschäftsbesorgung mit dem Erfolge der Bereitstellung oder Bewirkung der Zahlung einer Geldsumme in fremder Währung ist. Anschließend wird die Möglichkeit des Kommissionsverhältnisses, des Selbsteintritts und des Eigenhandels untersucht, wenn die Auszahlung Gegenstand des Geschäfts ist.

Im fünften Abschnitt sind die Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel im einzelnen Gegenstand der Betrachtung. Hier wird ausgeführt, daß für die gesetzliche Regelung des Devisenhandels nur die Maßnahmen von Bedeutung sind, die sich in erster Linie auf den Erwerb, d. h. die Anschaffung a. Z. beziehen:

Da die Devisengesetzgebung weder den Begriff „Erwerb" noch „Anschaffung" definierte, mußte auf § 7 Abs. 2 der VO. vom 9. 11. 1919 zurückgegangen werden, welcher wiederum seine Erläuterung in Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes für die Anschaffung von Effekten und Noten fand. Als Anschaffungsgeschäfte waren insbesondere Geschäfte anzusehen, durch die sich der eine Teil verpflichtete, dem anderen einen Geldbetrag auszuzahlen oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen oder zur Bewirkung der Auszahlung eine Anweisung, einen Wechsel, Scheck oder Kreditbrief auszustellen oder dem anderen Teil eine Geldforderung oder sonstiges Zahlungsmittel zu verschaffen.

Nach Erörterung dieser Grundfragen werden die Voraussetzungen untersucht, die Private und Banken zu erfüllen hatten, um Devisenhandelsgeschäfte abschließen zu können. Es ergab sich von vornherein die Gliederung des Stoffes nach den Gesichtspunkten: Bank und Kunde. Zuerst werden die Bedingungen dargelegt, unter denen die Banken Devisengeschäfte abschließen konnten:

Das DHG. schuf den Banken ein beschränktes Handels- und Vermittlungsmonopol für a. Z., in dem bereits der Anfang zu dem die späteren VOen beherrschenden „Bankzwang" zu erblicken war. Devisenhandelsberechtigt waren zunächst außer der Reichsbank diejenigen Banken und Bankiers, die gemäß § 9 Kap.-Fl.-Ges. vom 24. 12. 1920 Depot- und Depositengeschäfte betreiben durften und, soweit nicht Staatsbanken, in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen waren und die örtliche Fondsbörse besuchten. Der im weiteren Ausbau der Devisengesetzgebung ernannte Devisenkommissar erließ am 11. 9. 1923 eine VO., nach der nur noch diejenigen Banken und Bankiers Devisenbanken waren, die Mitglied der an ihrem Sitze befindlichen Abrechnungsstelle der Reichsbank und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Val.-Sp.-VO. vom 8. 5. 1923 bereits devisenhandelsberechtigt waren. Eine endgültige Regelung unter Anlehnung an die VO. des Devisenkommissars traf die VO. vom 8. 11. 1924. Um die handelspolizeiliche Kontrolle besser ausüben zu können, wurden auch die Makler gezwungen, bestimmte in der Devisenmakler-VO. vom 17. 9. 1923 näher bezeichnete Voraussetzungen zu erfüllen, wenn sie Devisengeschäfte vermitteln wollten.

Anschließend wird auf die Vorschriften eingegangen, die beim Geschäftsabschluß von den Kunden zu beachten waren:

Die Bedingungen, unter denen der Private a. Z. erwerben konnte, wurden mehr und mehr verschärft. Charakteristische Bestimmungen, die die Entwicklung treffend kennzeichnen, waren die über Identitätsnachweis, Genehmigung des Geschäfts, Handelskammerbescheinigungen, Verwendungsnachweise und Bardeckung. Das Erfordernis der Bardeckung bei Erteilung von Devisenkaufaufträgen ist auf Anordnung der Reichsbank zurückzuführen, die auch jetzt wieder eine überragende Stellung einnahm.

In einem weiteren Abschnitt wird darauf hingewiesen, welche Verpflichtungen den Banken und Bankiers durch die Devisenzwangswirtschaft erwuchsen. Besonders sind hier die Legitimationsprüfung des Kontrahenten, die Prüfung der Unterlagen (Vorliegen der Handelskammerbescheinigung) und die Sonnabendanmeldung ihrer eigenen Umsätze genannt. Im Anschluß hieran wird auf die Vorschriften verwiesen, die die zivilrechtliche Geltung der gegen eine Gesetzesvorschrift verstoßenden Geschäfte betreffen.

Der Vollständigkeit halber berührt Verfasser auch die Wirkung der Devisengesetzgebung auf den Handel in ausländischen Geldsorten, Papiergeld und Banknoten. Nach einer Betrachtung der Rechtsgrundlage der Geldsortengeschäfte in ausländischer Währung wird das Wechselstubenwesen näher erörtert, insbesondere die Frage der Konzessionserteilung.

Endlich wird auf die Verordnungen eingegangen, die sich zwar nicht unmittelbar gegen die Vertragsparteien beim Abschluß von Devisengeschäften richten, sondern die nur Bestimmungen darüber enthalten, welche Geschäfte erlaubt waren, zu welchen Kursen sie abgeschlossen werden durften usw.

In der Schlußbetrachtung wird ausgeführt, daß es von jeher sehr schwierig war, die richtige Mitte zwischen einem ungenügenden und zuweit gehenden Eingriff in die Wirtschaft zu finden, daß sich aber schließlich auch die Wirtschaftskreise größtenteils hinter die Valutapolitik des Reichs und der Reichsbank gestellt haben, trotz der häufig bekundeten Abneigung gegen jede Beschränkung auf diesem Gebiete, in der richtigen Erkenntnis, daß das Chaos auf dem Devisenmarkte noch größer geworden wäre ohne gesetzliche Maßnahmen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN